

Verkündet am 14. November 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des I [REDACTED] Nr. [REDACTED] (J [REDACTED]),
v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] G [REDACTED] b [REDACTED] Ob [REDACTED] -
[REDACTED] in B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Melkermeister August W [REDACTED] in S [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 22. März 1962 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten dieses Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger übergab im Sommer 1956 dem Notar Sch[REDACTED] in Schö[REDACTED] ein Sparbuch zur Ablösung von Hypotheken. Der Notar hob einen Betrag von 4.368,92 DM ab und verbrauchte ihn für sich. Er wurde wegen dieser und weiterer ähnlicher Taten durch die Strafkammer des Landgerichts Braunschweig im Jahre 1957 rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und Geldstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen der Strafkammer hat Sch[REDACTED], der seit 1929 als Anwalt zugelassen und im Jahre 1931 zum Notar bestellt worden war, in der Zeit von 1950 bis 1956 in zahlreichen Fällen rund 219.200 DM veruntreut; der zuletzt ungedeckte Fehlbetrag machte 115.245,23 DM aus.

Der Kläger verlangt Erstattung seines Schadens nebst Zinsen vom L[REDACTED] N[REDACTED] wegen Verletzung der Aufsichtspflicht und hat dazu insbesondere vorgetragen: Sch[REDACTED] habe schon bald nach seiner Ernennung zum Notar wiederholt Anlaß zu Beanstandungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht gegeben. Insbesondere sei im Juli 1939 festgestellt worden, daß Sch[REDACTED] im Falle K[REDACTED] den Empfang eines Betrages von 3.000 RM zu treuen Händen nicht bestimmungsgemäß aufgezeichnet und die Bearbeitung der Sache auch sonst ordnungswidrig behandelt gehabt habe. Der Reichsminister der Justiz hätte im Jahre 1940 nur mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Einberufung des Notars zum Wehrdienst von der Fortführung eines Dienststrafverfahrens abgesehen, aber um "erneuten Bericht zu gegebener Zeit" gebeten. Die Aufsichtsbehörden hätten jedoch nichts weiter veranlaßt, deshalb auch eine weitere Veruntreuung von 16.000 RM zum Nachteil eines gewissen R[REDACTED] aus dem Sommer 1939 nicht aufgedeckt und nach

dem Kriege Sch[REDACTED] wieder als Notar zugelassen. Die J[REDACTED]-
[REDACTED] habe zwar 1947 und 1955 Geschäftsprüfungen bei
Sch[REDACTED] vorgenommen, aber die Prüfungsbeamten nicht auf
die früheren Vorgänge hingewiesen. Sch[REDACTED] hätte viel
eingehender überwacht und sofort nach der Notariatsprüfung
vom November 1947 seines Amtes enthoben werden müssen. Das
alles seien Verletzungen der allen Rechtsuchenden gegen-
über obliegenden Amtspflichten gewesen.

Das L[REDACTED] hat Abweisung der Klage beantragt und ins-
besondere vorgetragen: Eine Schadensersatzpflicht bestehe
schon deshalb nicht, weil die Aufsichtspflicht der J[REDACTED]-
[REDACTED] bei Notaren keine Amtspflicht sei, die gegen-
über den einzelnen Rechtsuchenden bestehe. Im übrigen hätten
die Justizbehörden die Aufsicht ausreichend ausgeübt und
die nach ihrem Ermessen sachgemäß erscheinenden Maßnahmen
ergriffen. Ein Anlaß zu weiteren Maßnahmen habe nicht be-
standen. Eine Durchsicht aller Akten auf unerledigte Fristen
aus der Vorkriegszeit und eine häufigere Prüfung nach 1947
seien infolge der damaligen Zeitverhältnisse und des Fehlens
von geeignetem Personal unmöglich gewesen. Schwieder habe
seine Verfehlungen sorgfältig getarnt, da keine Urkunde
die Verpflichtung zu Zahlungen an den Notar habe erkennen
lassen und er in die Bücher nur die abgewickelten Geldge-
schäfte verspätet eingetragen habe. Die bei den Prüfungen
üblichen Stichproben hätten nur durch Zufall zur Aufdeckung
führen können, da sich die Straftaten auf eine große Zahl
von Notariatsgeschäften vieler Jahre verteilten. Es sei
kein Fall bekannt, in welchem gegen einen Notar nach seiner
Rückkehr aus dem Wehrdienst auf früher anhängig gewesene
Disziplinarangelegenheiten zurückgekommen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Pflicht der J. [REDACTED] zur Beaufsichtigung der Notare keine Amtspflicht sei, die gegenüber den einzelnen Rechtsuchenden bestehe. Das Berufungsgericht hatte - unter Berücksichtigung einer inzwischen angezeigten Abtretung - das L. [REDACTED] durch Urteil vom 23. Dezember 1959 verurteilt, an den Zessionar des Klägers 4.368,92 DM nebst Zinsen zu zahlen. Auf die Revision des L. [REDACTED] hatte der auch jetzt erkennende Senat dieses Urteil am 24. April 1961 (III ZR 40/60) aufgehoben. Das Oberlandesgericht hat nach erneuter Beweisaufnahme das L. [REDACTED] wiederum zur Zahlung verurteilt. Dagegen richtet sich die neue Revision des Beklagten, mit der er den Abweisungsantrag weiter verfolgt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der Bundesgerichtshof hatte im Urteil vom 24. April 1961 (III ZR 40/60 = BGHZ 35, 44) folgende Auffassung vertreten:

Das L. [REDACTED] hatte nach § 839 BGB und Art. 34 GG dem Kläger für den entstandenen Schaden nur, wenn die beteiligten Justizbeamten die ihnen gerade dem Kläger obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt hätten. Die Betätigung der Dienstaufsicht über Notare sei Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des Art. 34 GG, doch erfülle die J. [REDACTED] bei Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht über Notare regelmäßig keine Amtspflichten, die ihr gegenüber den Rechtsuchenden oblägen. Auch die

Ausübung der Dienststrefgewalt diene in erster Linie der Erhaltung einer sauberen, reibungslosen und gesetzmäßigen Verwaltung. Im Einzelfalle könnten jedoch aus diesen allgemeinen Pflichten auch Amtspflichten gegenüber dem Einzelnen erwachsen, z.B. bei Anrufung der Aufsichtsbehörde mit gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen. Ganz eindeutig stelle die für den vorliegenden Fall bedeutsame Bestimmung über die Amtsenthebung in § 38 Nr. 6 der damals in Niedersachsen noch geltenden Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl I 191; abgekürzt: RNotO) auf die Interessen der Rechtsuchenden ab und begründe Pflichten der Aufsichtsbehörden auch dem einzelnen Rechtsuchenden gegenüber. Nach dieser Bestimmung war ein Notar seines Amtes zu entheben, wenn seine Verhältnisse und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährdeten.

Dazu hatte der Senat weiter bemerkt:

Dem einzelnen Rechtsuchenden gegenüber bestehe die Amtspflicht, dieses Enthebungsverfahren einzuleiten und sachgemäß durchzuführen zunächst dann, wenn die Voraussetzungen des § 38 Nr. 6 RNotO bereits festständen, wenn also der Aufsichtsbehörde Tatsachen positiv bekannt seien oder eindeutige Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Notars oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährdeten. Die Amtspflicht zum Einschreiten bestehe auch dann, wenn Verdacht von einer gewissen Stärke dafür gegeben sei, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Amtsenthebung des Notars vorlägen. Ein solcher zur Einleitung des Enthebungsverfahrens ausreichender Verdacht müsse dann bejaht werden, wenn die belastenden Umstände so stark seien, daß der Träger der Dienstaufsicht bei

pflichtmäßiger Würdigung eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür annehmen müsse, das Verfahren werde mit einer Amtsenthebung des Notars enden. In diesem Augenblick beginne die allen Rechtsuchenden gegenüber bestehende Amtspflicht der Aufsichtsbehörde zum Einschreiten. Die Aufsichtsorgane verstießen aber nicht gegen eine bestimmten Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht, wenn infolge unzureichender Handhabung der allgemeinen Dienstaufsicht Tatsachen, die einen zur Einleitung eines Enthebungsverfahrens genügenden Verdacht begründen würden, der Dienstaufsichtsbehörde unbekannt blieben; dann sei nur eine allgemeine Amtspflicht verletzt, deren Mißachtung noch nicht zum Schadensersatz verpflichte.

2. Das Oberlandesgericht hat im neuen Urteil jetzt folgende Feststellungen getroffen:

Der Notar Sch[REDACTED] sei Ende 1931 im Alter von 36 Jahren zum Notar ernannt worden. Schon bei der ersten Notariatsprüfung im Jahre 1933 seien die Aktenführung und die Behandlung der Stempelabgaben beanstandet worden. Der Notar habe Ausfertigungen mit dem Vermerk weitergereicht, auf der Urschrift der Urkunde seien Stempelmarken entwertet worden, obwohl das nicht gestimmt habe. Dabei habe er in mindestens drei Fällen die unwahre Erklärung im Prüfungsverfahren abgegeben, daß keine Zahlung erfolgt sei, soweit er Stempel nicht entwertet habe; diese Vorfälle hätten schon eine Nachlässigkeit in der Verwendung anvertrauter Gelder erkennen lassen. 1935 habe der Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig gegen den Notar eine Ordnungsstrafe von 150 RM festgesetzt, weil er mindestens in 86 Fällen die Beträge für die bei der Beurkundung angefallene Stempelsteuer zwar eingezogen, aber die entsprechenden

Stempelmarken nicht entwertet gehabt habe. Eine weitere Prüfung auf dem Gebiete des Kosten- und Stempelwesens im Jahre 1938 habe wiederum zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Ebenso habe die Prüfung im Jahre 1939 erneut die Feststellung einer Unordnung ergeben; auffallend sei gewesen, daß das Verwahrungs- und Massebuch für die gesamte Zeit seit der Ernennung zum Notar im Jahre 1931 keine einzige Eintragung aufgewiesen habe, was der Notar damit erklärt habe, daß er tunlichst vermeide, Geldbeträge zu verwahren. Diese Erklärung hätte sich im Falle Körber als falsch erwiesen. Die Beanstandungen dieser Prüfung habe Sch [REDACTED] so sühmig erledigt, daß der Landgerichtspräsident ihm eine Mißbilligung ausgesprochen habe. Im Sommer 1939 sei im Fall K [REDACTED] auf dessen Beschwerde festgestellt worden, daß der Notar einen Betrag von 3.000 RM zu getreuen Händen erhalten, aber im Verwahrungs- und Massebuch nicht eingetragen gehabt sowie Erinnerungen der Beteiligten verspätet oder unrichtig beschieden habe, doch sei - obwohl die Handakten in dieser Sache unvollständig gewesen seien - seine Behauptung unwiderlegt geblieben, er habe das Geld in einem Geheimfach seines Schreibtisches verschlossen gehalten gehabt. Landgerichtspräsident und Oberlandesgerichtspräsident hätten daraufhin die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amt empfohlen. Der Reichsminister der Justiz habe jedoch im März 1940 entschieden, zunächst abzuwarten, wie sich Schwieder, der inzwischen als Offizier zum Kriegsdienst einberufen war, als Soldat im Kriege bewähren würde, und gebeten, zu gegebener Zeit erneut zu berichten. In den Personalakten seien daraufhin ständig neue Vorlagefristen bis zum 2. Januar 1946 notiert und

auch beachtet gewesen, während die Verwaltungsakten über die Geschäftsprüfung des Notars seit 1942 nicht mehr bearbeitet worden seien.

Nach dem Kriege seien bei Sch [REDACTED] im November 1947 und September 1955 neue Notariatsprüfungen vorgenommen worden. Die Prüfung von 1947 habe ergeben, daß das Masse- und Verwahrungsbuch keinen klaren Einblick in den Stand der Verwahrungsgeschäfte gewähre; eine an ihn geleistete Barzahlung von 2.500 RM sei nicht eingetragen gewesen, allerdings nach Angabe des Notars sogleich ausbezahlt worden. Die Prüfung von 1955 habe wieder ergeben, daß die Bestimmungen über die Verwahrung von Wertgegenständen nicht beachtet worden seien. Bei der aus besonderem Anlaß angeordneten neuen Prüfung im Oktober 1956 seien dann die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt worden, die Gegenstand des späteren Strafverfahrens waren.

Das Berufungsgericht hat diese Feststellungen wie folgt gewürdigt:

Die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung nach § 38 Nr. 6 RNotO hätten schon 1939 vorgelegen. Das Gesamtverhalten des Notars habe ergeben, daß es sich bei ihm um einen insgesamt unzuverlässigen Menschen gehandelt habe, wenn man alle einzelnen Vorfälle nur als Glied einer fortschreitenden Entwicklung werte. Das Ergebnis dieser Ermittlungen habe der J [REDACTED] in der Zeit nach 1945 vorgelegen. Sowohl die Personalakten als auch die Notariatsprüfungsvorgänge seien seit 1947 wieder im regelmäßigen Geschäftsgang gewesen. Bei pflichtgemäßem Verhalten hätten die Präsidenten des Landgerichts und Oberlandesgerichts von den noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen Kenntnis erhalten müssen. Immerhin könne es als vertretbar angesehen werden, daß dem Notar nach Rückkehr aus dem Kriege nochmals Gelegenheit zu einer letzten

Bewährung gegeben sei, allerdings nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes an seine Pflichterfüllung. Schon die Prüfung von 1947 habe aber die alte Liederlichkeit des Notars wieder erwiesen. Im Zusammenhang mit den früheren Vorgängen hätten sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit und damit Anlaß zu der Befürchtung ergeben, die Belange der Rechtsuchenden seien bei dieser Art der Wirtschaftsführung nicht unerheblich gefährdet. Nunmehr seien die Voraussetzungen für die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegeben gewesen. Die Hinnahme dieser Mängel sei mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar.

Das Verschulden der beteiligten Beamten sei zu bejahen, da das Unterlassen weiterer Maßnahmen nur auf eine nicht hinreichend sorgfältige Bearbeitung der Sache zurückzuführen sei.

Diese Pflichtverletzung habe den Schaden des Klägers verursacht. Hätte die Dienstaufsichtsbehörde im November 1947 das Enthebungsverfahren eingeleitet, dann wäre Sch[REDACTED] nach der Überzeugung des Berufungsgerichts im Jahre 1956, als der Kläger ihn aufsuchte, nicht mehr im Amt gewesen. Andere Ersatzmöglichkeiten beständen nicht und seien auch nicht versäumt. Die Höhe der Forderung sei nicht zu beanstanden.

II.

Die dagegen von der Revision erhobenen Bedenken sind unbegründet.

1. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die bindenden Rechtsausführungen des ersten Revisionsurteils und die Bedeutung des § 38 Nr. 6 RNotO verkannt, da unter "Verhältnissen" und "Wirtschaftsführung" nur die privaten Vermögens-

verhältnisse des Notars sowie seine private Haushaltsführung zu verstehen seien, während das Berufungsgericht auf die Gefährdung der Rechtsuchenden durch mangelndes Pflichtbewußtsein und schlechte Führung der Amtsgeschäfte im allgemeinen abgestellt habe.

Dieser Vortrag wird dem Berufungsurteil nicht gerecht. Das Urteil knüpft ausdrücklich an die entsprechenden Ausführungen des ersten Revisionsurteils an. Dieses hatte an mehreren Stellen als Sinn des § 38 Nr. 6 RNotO klargestellt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Notars und die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtsuchenden gefährden müßten, und hatte weiter angeführt, daß sich ein entsprechender Verdacht aus Unterschlagungen, Veruntreuungen oder sonstigen Straftaten, einer Überschuldung oder einer Zahlungsunfähigkeit ergeben könne. Zwar hatte das erste Revisionsurteil nicht ausdrücklich bemerkt, daß § 38 Nr. 6 RNotO kein Verschulden voraussetze, hatte jedoch darauf hingewiesen, daß neben diesem Verfahren bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten eine Entfernung aus dem Amt im Wege des Dienststrafverfahrens erfolgen könne, daß aber ein solches Dienststrafverfahren keine Amtspflichten für die J. [REDACTED] gegenüber den einzelnen Rechtsuchenden begründe.

Der Senat hat damit bindend für das weitere Verfahren bereits entschieden, daß nicht nur Vermögensverfall, Zahlungsunfähigkeit oder fruchtlose Pfändungen die Anwendung des § 38 Nr. 6 RNotO rechtfertigen, sondern auch strafbare Treueverletzungen bezüglich der Mandantengelder wie Unterschlagungen oder Untreue. Deshalb genügt es für § 38 Nr. 6 RNotO, wenn die Führung der Geldgeschäfte durch den Notar eine Unordnung aufweist, die einen Überblick über

das eigene und fremde Vermögen nicht oder erst nach langwieriger Prüfung möglich macht (Seybold-Hornig RNotO 3. Aufl. § 38 und RNotO 4. Aufl. § 50 Nr. 15). Die Bestimmungen über die getrennte Aufbewahrung fremder Gelder durch den Notar als Treuhänder sowie ihre sorgfältige Aufzeichnung in Masse- und Verwahrungsbüchern dienen dem Schutz der Vermögensinteressen der Rechtsuchenden, weil sie eine jederzeitige Trennung der eigenen und fremden Gelder des Notars ermöglichen, bei einem Vermögensverfall des Notars eine Aussonderung der Mandantengelder gestatten sowie den Zugriff anderer Gläubiger auf das im Besitz des Notars befindliche fremde Treugut verhindern können.

Das Berufungsgericht hat diese Rechtslage nicht verkannt. Es hat seiner rechtlichen Würdigung folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Die Voraussetzungen des § 38 Nr. 6 RNotO seien insbesondere gegeben, wenn die Führung der Geschäfte des Notars eine Unordnung aufwiese, die einen Überblick über eigenes und fremdes Vermögen nicht oder nur nach langwieriger Prüfung möglich mache, d.h. wenn seine Wirtschaftsführung und insbesondere die Behandlung ihm anvertrauter fremder Gelder zu erheblichen Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit Anlaß gäben; eine solche Lage brauche nicht verschuldet zu sein, werde aber in aller Regel in persönlichen Eigenschaften des Notars ihren Grund haben, z.B. in einer auf Charaktermängel beruhenden Liederlichkeit. Das deckt sich mit der im ersten Revisionsurteil dargelegten Rechtsauffassung von der richtig verstandenen Bedeutung des § 38 Nr. 6 RNotO.

Das Berufungsgericht hat bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze nur dafür erhebliche Tatsachen verwertet. Dabei kann die Revision von vorneherein nicht damit gehört werden,

die einzelnen Vorkommnisse hätten eine andere Bedeutung gehabt; denn damit würde sich die Revision auf das ihr regelmäßig verschlossene Gebiet der Beweiswürdigung begeben. Das Berufungsurteil hat insbesondere folgende Umstände berücksichtigt; Bereits bei der Prüfung im Jahre 1933 habe sich ergeben, daß der Notar falsche Vermerke über die Verwendung von Stempelmarken beurkundet und bei der Prüfung falsche Erklärungen über die Behandlung der ihm von den Mandanten zur Entwertung von Stempelmarken übergebenen Gelder abgegeben habe. Schon diese Tatsachen hätten eine Nachlässigkeit des Notars bei der Behandlung von Fremdgeldern erkennen lassen. Die Stempelprüfung im Jahr 1935 habe wiederum zu der Feststellung geführt, daß Sch. ihm übergebene und für das Finanzamt bestimmte Gelder liederlich behandelt habe. Der im Jahre 1939 aufgedeckte Fall K. habe den dringenden Verdacht einer Veruntreuung erbracht, auf jeden Fall aber erkennen lassen, daß der Notar seine Handakten äußerst unsorgfältig geführt, den Beteiligten über die Verwendung ihm zu treuen Händen übergabender Gelder unwahre Angaben gemacht und fremdes Vermögen so liederlich behandelt habe, daß die ganze Angelegenheit nur mit Schwierigkeiten zu überprüfen gewesen sei. Dadurch habe er die Interessen der Rechtsuchenden erheblich gefährdet. Schwieder sei in den ganzen Jahren immer wieder auf peinliche Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen hingewiesen worden und habe die Befolgung der Vorschriften wiederholt versprochen gehabt, aber dieses Versprechen nie gehalten. Die Prüfung 1947 habe die alte Liederlichkeit des Notars bestätigt, nämlich eine Unordnung, die einen solchen Umfang angenommen gehabt habe, daß ohne langwierige Prüfung kein klarer Überblick über das dem

Notar anvertraute fremde Vermögen zu erlangen gewesen wäre. Dabei sei ein eindeutiger Verstoß gegen die Bestimmungen über die Behandlung fremder Gelder festgestellt worden, weil ein zur Verteilung angenommener Geldbetrag von 2.500 RM nicht eingetragen gewesen sei. Das alles seien Mängel in der Wirtschaftsführung des Notars.

Damit hat das Berufungsgericht stets auf eine schlechte Wirtschaftsführung des Notars abgestellt, nämlich auf die Pflicht des Notars zur Sorge für die wirtschaftliche Sicherung seiner Auftraggeber und seine Pflicht zur sorgfältigen Behandlung der ihm zu treuen Händen übergebenen fremden Gelder.

2. Die Revision meint weiter, der Berufsrichter habe aus dem Ergebnis der Ermittlungen der Vorkriegszeit allein die für ein erfolgreiches Amtsenthebungsverfahren ausreichenden Tatsachen entnommen; das widerspreche dem ersten Revisionsurteil und werde der Bestimmung des § 38 Nr. 6 RNotO nicht gerecht, die keinen Strafcharakter habe; eine so lange zurückliegende Gefährdung der Belange der Rechtsuchenden reiche für eine Verurteilung keinesfalls aus.

Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht geht ebenfalls - richtig - davon aus, daß § 38 Nr. 6 RNotO keinen "Strafcharakter" hat. Es hat zwar bemerkt, daß die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung Sch. [REDACTED] schon im Jahre 1939 vorgelegen hätten, hat daraus aber keine Folgerungen zum Nachteil des L. [REDACTED] gezogen. Denn das Urteil hat es ausdrücklich als vertretbar bezeichnet, daß die J. [REDACTED] dem Notar mit Rücksicht auf seine Kriegserlebnisse noch einmal die Möglichkeit einer letzten Bewährung gegeben, ihn nach dem Kriege erneut zum Notariat

zugelassen und gegen ihn auf Grund der früheren Vorfälle allein kein Enthebungs- oder Dienststrafverfahren eingeleitet habe.

3. Die Revision beanstandet schließlich die Bejahung eines Verschuldens. Auch diese Rüge ist unbegründet, da das Urteil an die Pflichten der Justizverwaltungsbeamten keine zu hohen Anforderungen gestellt hat. Der Senat stimmt der Würdigung durch das Berufungsgericht insoweit zu.

In der Verhandlung vor dem Senat hat der Revisionsführer insbesondere ausgeführt, es habe sich um Ermessensentscheidungen gehandelt und das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß bei Ermessensentscheidungen nur schwerwiegende Fehler als Amtspflichtverletzungen zu werten seien. Auch diese Bedenken sind unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat sich nach seinen Ausführungen auf Seite 42 des Urteils an die Grundsätze der Rechtsprechung halten wollen, wonach bei Ermessensentscheidungen eine Amtspflichtverletzung erst dann vorliegt, wenn die Entscheidung so fehlerhaft ist, daß sie mit den an eine ordnungsgemäße Entscheidung zu stellenden Anforderungen schlechterdings nicht vereinbar ist. Ein Rechtsfehler bei Anwendung dieser Grundsätze ist nicht erkennbar. Im übrigen hatte der Senat im ersten Revisionsurteil bereits ausgeführt, daß die Aufsichtsbeamten bei Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht zunächst keine Amtspflicht zum Einschreiten gegenüber dem Kläger hätten, aber unter bestimmten Voraussetzungen ihre Obliegenheiten sich zu einer Pflicht zum Einschreiten im Interesse einzelner Rechtsuchender verstärkten. Der Senat hat dabei insbesondere auf Seite 13 seines ersten Revisionsurteils entschieden, daß die Amtspflicht zur Einleitung des Enthebungsverfahrens dann bestehe, wenn ein Verdacht

von einer solchen Stärke gegeben sei, daß der Träger der Dienstaufsicht bei pflichtgemäßer Würdigung eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme bejahen müsse, das Verfahren werde mit einer Amtsenthebung des Notars enden. Der Sinn dieser Ausführungen ist der, daß die Aufsichtsbehörde in diesem Augenblick nicht mehr die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten und nicht mehr die Freiheit habe, nach ihrem Ermessen tätig zu werden oder untätig zu bleiben, sondern daß in dieser Lage die Behörde das Enthebungsverfahren einleiten müsse.

4. In diesem Zusammenhang rügt die Revision Verfahrensfehler bei der Ablehnung von Beweisanträgen in den Schriftsätzen vom 23. Oktober 1961 und 22. Januar 1962.

a) Im Schriftsatz vom 23. Oktober 1961 hatte sich das L. auf die Notariatsprüfungsakten sowie das Gutachten oder Zeugnis des Landgerichtsrats O. zum Beweise dafür berufen:

Die nach 1945 stattgefundenen Prüfungen hätten nichts ergeben, was zusammen mit dem Ergebnis der früheren Ermittlungen ausgereicht hätte, ein Dienstenthebungsverfahren einzuleiten; die Beanstandungen, die die von Landgerichtsrat Dr. Wi. vorgenommene Prüfung 1947 ergeben habe, seien keineswegs ungewöhnlich gewesen, sondern hätten sich in dem Rahmen der bei Notariatsprüfungen nur häufig in Erscheinung tretenden Fehler gehalten. Entsprechendes gelte für die von Landgerichtsrat O. 1955 vorgenommene Prüfung.

b) Der Schriftsatz des L. vom 22. Januar 1962 bringt die Wiedergabe einer Information der J., die noch nicht abschließend sei, mit folgenden Ausführungen:

Es sei nichts dafür zu finden, ob die Militärregierung die Befugnisse des Justizministers aus § 38 RNotO auf die Oberlandesgerichtspräsidenten nach 1945 übertragen habe; im L. B. seien seit unvordenklichen

Zeiten keine dienststrafergerichtlichen Urteile auf Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Amt gegen Notare gefällt; es sei kein Fall bekannt, daß gegen Notare nach ihrer Rückkehr aus dem Kriege auf zu Beginn des Krieges anhängig gewesene Disziplinarangelegenheiten zurückgekommen sei.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Der Beklagte übersehe, daß es nicht auf die Wiederaufnahme der früheren Ermittlungen, sondern auf Folgerungen aus neuen Verfehlungen in Verbindung mit früheren Verfehlungen angekommen sei. Eines Zeugen oder Sachverständigen habe es nicht bedurft. Es sei nicht geklärt, ob die Verhältnisse der übrigen Notare gleichgelegen hätten.

Diese Erwägungen zeigen im Ergebnis keinen Rechtsfehler.

Zu a): Die Frage, welche Bedeutung das festgestellte Ergebnis der Notariatsprüfungen hatte, war eine Rechtsfrage, die anhand der getroffenen Feststellungen weder ein Sachverständiger noch ein Zeuge beantworten, sondern allein das Gericht zu entscheiden hatte. Es ist unerheblich, ob die Beanstandungen von 1947 und 1955 kein ungewöhnliches Ergebnis aufwiesen, weil das Berufungsgericht sie richtig nur im Zusammenhang mit den schwerwiegenden Vorfällen aus der Zeit vor 1939 gewertet hat.

Zu b): Der Schriftsatz enthielt keinen Beweisantrag, und die Verletzung der Fragepflicht ist durch die Revision nicht gerügt. Im übrigen waren die Behauptungen unerheblich: Dem Präsidenten des Landgerichts und Oberlandesgerichts wurde Verletzung ihrer eigenen Pflichten bei Vorbereitung und Einleitung des Enthebungsverfahrens, nicht aber die Verletzung von Pflichten bei der ursprünglich dem Reichsjustizminister zustehende Entscheidung über die Enthebung zur Last gelegt. Ob sonst Verfahren gegen Notare in B. oder in Deutschland eingeleitet waren, ist ohne Bedeutung für den

Fall des Notars Sch[REDACTED], zumal die Art von Verfehlungen anderer Notare nicht festgestellt ist. Jeder Disziplinarfall und jedes Enthebungsverfahren gegen einen Notar ist von der Persönlichkeit des Betroffenen und dem Umfang sowie der Art der festgestellten Umstände abhängig und gesondert zu bewerten. Richtig ist weiter, daß es nicht um die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens ging, sondern um die Bewertung der neuen Unregelmäßigkeiten, allerdings unter Berücksichtigung der früheren Vorkommnisse.

5. Die Revision muß daher, da das Urteil auch sonst keinen sachlich-rechtlichen Fehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt